



BEZIRKSREGIERUNG ARNBERG

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-9102547-0010/IBG-0003-G 58/25-Wil

vom 10. Dezember 2025

Auf Antrag der

Firma
Borbet GmbH
Hauptstraße 5
59969 Hallenberg-Hesborn

vom 02.10.2025, eingegangen am 18.10.2025, **wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder

am Standort in **59964 Medebach, Landwehr 1, Gemarkung Medebach, Flur 12, Flurstück 290** erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang	3
II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen	4
III. Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeines	5
2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	6
3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz	8
IV. Allgemeine Hinweise:	8
V. Antragsunterlagen	10
VI. Begründung	11
Anlass des Vorhabens	11
Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht	11
Antragseingang und Antragsgegenstand	11
Verfahrensart	11
Zuständigkeit	12
Durchführung des Genehmigungsverfahrens	12
Vorprüfung nach UVPG	12
Behördenbeteiligungen	13
Genehmigungsvoraussetzungen	13
VII. Kostenentscheidung	16
VIII. Rechtsgrundlagen	17
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	19

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 125 t/Tag auf max. 144 t/Tag an den vorhandenen 24 Gießanlagen (*größere Räder, kürzere Umrüstzeiten, höhere Stückzahlen durch bessere Kühlung*);
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 125 t/Tag auf max. 144 t/Tag [= 50.400 t/a] (*an den vorhandenen 8 Schmelzöfen, die Schmelzkapazität ist durch die max. Verarbeitungskapazität der Gießanlagen begrenzt*);

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zu den Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 10 Materiallager

Lager für Aluminium-Masseln

BE 20 Schmelzerei

4x 5t Massel-Schmelzofen (max. Schmelzleistung je 1,5 t/h)

2x 5t Späne-Schmelzofen (max. Schmelzleistung je 0,5 t/h)

2x 10t Späne-Schmelzofen (max. Schmelzleistung 1,0 t/h)

1x Späneaufbereitungsanlage ARP

BE 30 Gießerei

24 Niederdruckgießmaschinen

BE 40 Wärmebehandlungsanlagen

2 Glüh- und Auslagerungsöfen

BE 60/1 Mechanische Bearbeitung

4 Röntgenanlagen, 3 Stanzen, 2 Angussbohranlagen, 11 Bearbeitungszentren, 1 Kühlschmierstoffaufbereitungsanlage, 19 Bürstenmaschinen, 2 Nasabscheider für Aluminiumstäube

BE 60/2 Glanzrehzentrum

6 automatisierte Glanzdrehzellen mit jeweils 2 Glanzdrehmaschinen und einem KUKA-Roboter, 1 Kühlschmierstoffmischanlage

BE 80/1 Lackiererei A

1 Vorbehandlungsanlage, 1 Pulverlackanlage, 1 Nasslackanlage, 2 Trocken-/Einbrennöfen, 1 Thermische Nachverbrennungsanlage, 1 Regenerative Nachverbrennungsanlage

BE 80/2 Lackiererei B

1 Vorbehandlungsanlage, 1 Pulverlackanlage, 1 Nasslackanlage, 2 Trocken-/Einbrennöfen, 1 Regenerative Nachverbrennungsanlage

BE 100 Fertiglager

Räderlager, Verwaltung

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die brandschutztechnische Anpassung mit ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 u. 5 der zugehörigen Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.03.2023, Az. 900-9102547-0010/IBA-0001-A 36/23-Wil als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behält ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und

zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

2.1. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 2.1.1. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekanntzumachen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

2.1.2. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissions-schutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

2.1.3. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

2.1.4. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine So-

fortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 3.1. Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner; Enster Straße 5 in 59872 Meschede vom 01.08.2018, Stand 18.08.2025 Bericht Az.: 09170765-5.0 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Änderung und beim Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 3.2. Der zu überarbeitende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle in Pdf-Form zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Pdf-Form für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).
6. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Anlagestempel versehen sind, zugrunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
2.	Zertifikat ISO 14001:2015	3 Blatt
3.	Antrag, Formular 1	5 Blatt
4.	Umfang der geplanten Änderungen	2 Blatt
5.	Topografische Karte	1 Blatt
6.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
7.	Lageplan	1 Blatt
8.	Brandschutzkonzept vom 01.08.2018, Az.: 09170765-0	38 Blatt
9.	Formular 2	2 Blatt
10.	Formular 3	4 Blatt
11.	Formular 4	11 Blatt
12.	Formular 5	1 Blatt
13.	Formular 6	2 Blatt
14.	Formular 7	3 Blatt
15.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
16.	Fließbild Räderherstellung	1 Blatt
17.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
18.	Angaben zur Besten Verfügbaren Technik (BVT)	5 Blatt
19.	Angaben zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG	9 Blatt
20.	Angaben zum Störfallrecht	1 Blatt
21.	Angaben zu wasserrechtlichen Antragsunterlagen	1 Blatt
22.	Stellungnahme des Betriebsarztes	1 Blatt
23.	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
24.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
25.	Sicherheitsdatenblätter	45 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort 59964 Medebach, Landwehr 1 eine Gießerei für Leichtmetallräder aus Aluminiumlegierungen mit einer Verarbeitungskapazität von bislang 125 t pro Tag im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Wochen.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 02.10.2025, Eingang am 18.10.2025 wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei beantragt. Im Wesentlichen wurde die Erhöhung der Verarbeitungs- und Schmelzkapazität der Gießerei von 125 t/Tag auf 144 t/Tag beantragt.

Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 (Verfahrensart G) und 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen

- Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen
- sowie
- Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Die Gießerei nach Nr. 3.8.1 sowie die v. g. Schmelzanlagen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem oben genannten Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Vorprüfung nach UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 04.12.2025 auf der Internetseite UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Medebach als
- Planungsbehörde vom 24.11.2025,
- Landrat des Hochsauerlandkreises als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 09.12.2025,
- Brandschutzdienststelle vom 20.11.2025,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 01.12.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezo-

gen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13, Bezeichnung: Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg der Stadt Medebach ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5 b genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien vom 06.12.2024.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Es liegt der Bezirksregierung Arnsberg ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vor, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich dabei um den Bericht:

AZB für den Betriebsstandort Borbet GmbH, Medebach, AZB des Ingenieurbüros Wesling GmbH vom 30.10.2019 mit der Projektnummer: CAL-19-0507.

Eine Änderung des Einsatzes der relevanten gefährlichen Stoffe erfolgt mit dieser Genehmigung nicht, daher ist auch keine Fortschreibung des vorgenannten AZB erfolgt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden

und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 50.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (50.000 - 50.000 \text{ €}) = 500 \text{ €}$$

Für die Änderung sind somit 500,00 € zu erheben.

Regelung des Betriebs

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der Anlage dürfte

hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.500,00 € angemessen.

Zusammengerechnet für Errichtung/Änderung und Betrieb ergäbe sich ein Betrag von
5.000,00 €.

Ermäßigungen

Ermäßigung aufgrund der Zertifizierung

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.6 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3.500,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3.500,00 €

=====

(in Worten: dreitausendfünfhundert Euro)

festgesetzt.

Hinweis auf weitere Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BVT:

Best Verfügbare Technik (BVT-Merkblatt Gießereiindustrie, Juli 2004)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

TA Luft:

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, erheben.

Bezirksregierung Arnsberg

Lippstadt, den 10. Dezember 2025

Im Auftrag

(Wilske)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>